

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und zur Anordnung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	124
2	Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	129
3	Öffentliche Bekanntmachung der erweiterten Tagesordnung der 36. Sitzung des Rates der Stadt Monheim am Rhein am Donnerstag, 19.03.2020, 17:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein	132

Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und zur Anordnung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 und gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlasse ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Monheim am Rhein folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Monheim am Rhein werden bis einschließlich 19.04.2020 untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegender öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. Ebenfalls bis einschließlich 19.04.2020 sind in Anlehnung an die Regelungen des Feiertagesgesetzes NRW für stille Feiertage musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz untersagt.
Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote werden geschlossen bzw. sind einzustellen:
 - Restaurants und Gaststätten, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Zubereitung von Speisen und deren Bereitstellung in Form eines Lieferservices weiterhin möglich bleibt,
 - Hotels, denen die Neuaufnahme von Gästen ausdrücklich untersagt wird,
 - alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft,
 - die gewerbliche Vermietung/ Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist,
 - alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und Saunen,
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020,
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020,
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Unternehmen,
 - Prostitutionsbetriebe.
3. Das Betreten von Spielplätzen und Schulhöfen wird untersagt.



4. Die Anordnungen unter 1, 2 und 3 sind sofort vollziehbar.
5. Die Anordnungen unter 1, 2 und 3 treten sofern nicht explizit etwas anderes geregelt wurde - am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hatte die Stadt Monheim am Rhein bereits alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Diese Allgemeinverfügung erfolgt zur Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 für die Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. März 2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 1.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung



von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Es ist daher zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendig, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessens der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit kann das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur die grundsätzliche Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die



Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Zu 2 -3.

Rechtgrundlagen der Maßnahmen unter 2 und 3 sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Aufgrund der unter 1. gegebenen Begründung ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, das Verbot von Veranstaltungen um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie z.B. des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dieser Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Die Regelung orientiert sich an einer Reduzierung der sozialen Kontaktmöglichkeiten in Anlehnung an die Schutzbestimmungen an stillen Feiertagen. Ziel ist es, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereithalten zu können. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Restaurants und Gaststätten müssen hinter dem Interesse der Bevölkerung auf möglichst effektiven Schutz vor einer Infektion zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als die Zubereitung und Verkauf von Speisen im Rahmen von Lieferdiensten weiterhin möglich ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch zwingend das Verbot der Neuaufnahme von Gästen im Hotelgewerbe. Vor dem Hintergrund des Risikos einer unzureichenden Eindämmung durch die Zulassung v. a. überregionaler Gäste wird das erstrebte Ziel der weiteren Unterbindung von Infektionsketten gefährdet. Die Interessen der Hotelbetreiber müssen daher zurücktreten.

In Bezug auf die Regelungen zu 3) ist zu berücksichtigen, dass durch den Unterrichtsausfall zu erwarten ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler alternative Treffpunkte suchen. Als solche eignen sich nicht nur Cafés, sondern auch Sportstätten o.ä. Um den Schutzzweck des Schließens der Schulen und Kindergärten, nämlich die Reduzierung der sozialen Kontakte und somit die Hemmung der Übertragungsmöglichkeiten, nicht zu gefährden, ist auch der Zugang zu alternativen Anlaufpunkten zu unterbinden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das hier verfügte Verbot jedoch zunächst bis zum 19.04.2020 zu befristen.



Zu 4.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Monheim am Rhein, 16.03.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grundlage der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlasse ich für den Zeitraum ab dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab Montag, 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Ausnahmen von Ziffer 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dienen. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Diese Ausnahme gilt nicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem dortigen Aufenthalt.
3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Für Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige) sowie der Polizei genügt die Vorlage des Dienstausweises.
4. Zeitlicher Geltungsbereich
Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020.
5. Räumlicher Geltungsbereich
Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Monheim am Rhein.



6. Sofortige Vollziehbarkeit
Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Bekanntgabe
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
8. Strafvorschriften
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwider handelt.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu Ziffer 1

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach



Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziffer 2

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betreuungsverbot von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu Ziffer 3

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 16. März 2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der erweiterten Tagesordnung der
36. Sitzung des Rates der Stadt Monheim am Rhein
am Donnerstag, 19.03.2020, 17:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Tagesordnung:

siehe Anlage

Monheim am Rhein, 16.03.2020

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister

Hinweis:

Die Sitzung des Rates wird zum Tagesordnungspunkt und nochmals um 18:00 Uhr bzw. nach Beendigung der Beratung des dann laufenden Tagesordnungspunktes für die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner unterbrochen.

Tagesordnung

Sitzung des Rates am 19.03.2020

- Öffentlicher Teil -

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlage Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit	
2	Bestellung stellv. Schriftführung	
3	Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil -	



4	Bericht über die Ausführung von Ratsbeschlüssen (Sitzungen vom 25.09.2019, 30.10.2019 und 18.12.2019) - öffentlicher Teil	IX/2352
5	Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner	
6	Neufassung der Benutzung- und Entgeltordnung für die Bibliothek Monheim am Rhein	IX/2039
7	Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/21	IX/2312
8	Baubeschluss Freitreppe Baumberg	IX/2297
9	Baubeschluss Umgestaltung Parkplatz "In der Aue"	IX/2287
10	Ausbau Opladener Straße zwischen der Baumberger Chaussee und Am Kieswerk – Baubeschluss	IX/2310
11	Zustimmung zum Umbau der Fassabfüllhalle zur Kulturraffinerie K714 durch die Monheimer Kulturwerke GmbH	IX/2351
12	Vorkaufsrechtssatzung zum Bebauungsplan 29B 1. Änderung "Griesstraße" - Satzungsbeschluss	IX/2311
13	Bebauungsplan 75B "zwischen Sandstraße und Am Sportplatz - Veränderungssperre	IX/2326
14	Errichtung eines gärtnerbetreuten Grabfeldes auf dem Waldfriedhof	IX/2301
15	Weiteres Vorgehen Monheim 4.0	IX/2340
16	Entwurf Jahresabschluss 2019	IX/2318
17	Ermächtigungsübertragungen 2019	IX/2319
18	Über- und außerplanmäßige Mittel 2019	IX/2320
19	Mündliche Mitteilungen	
20	Mündliche Anfragen	

- Nichtöffentlicher Teil -

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlage Nr.
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil -	



- | | | |
|---|--|---------|
| 3 | Bericht über die Ausführung von Ratsbeschlüssen (Sitzungen vom 25.09.2019, 30.10.2019 und 18.12.2019) - nichtöffentlicher Teil | IX/2353 |
| 4 | Erfolgs- und Finanzpläne der wesentlichen städtischen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2020 | IX/2332 |
| 5 | Meldung von Nebeneinnahmen des Bürgermeisters für das Jahr 2019 nach § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz | IX/2354 |
| 6 | Mündliche Mitteilungen | |
| 7 | Mündliche Anfragen | |

